

Traktat zwischen Preußen und Schweden

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 39](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 39 —

(No. 6.) Übersetzung des zwischen des Königs von Preußen Majestät an einem, und S. M. dem König von Schweden und Norwegen am andern Theile, zu Wien den 7. Juni 1815 abgeschlossenen Tractats.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen die Abtretung der Rechte und Titeln erhalten, welche der zu Kiel am 14. Januar 1814 abgeschlossene Tractat Seiner Majestät dem König von Dänemark auf Schwedisch-Pommern mit Inbegriff der Insel Rügen zugestanden hatte, und nachdem Seine Majestät jener Abtretung zu Folge, sowohl deshalb als auch wegen der wirklichen Übergabe besagter Provinz mit Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen in Unterhandlung getreten, so haben beide Souveraine den Wunsch gehegt, die in Gefolge des Kieler Tractats entstandenen Zwistigkeiten zu beenden. Um diesen Endzweck zu erreichen, haben sie beschlossen, unter der zur völligen Wiederherstellung der Ruhe im Norden und des allgemeinen Friedens in Europa von Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen angetragenen und von Ihnen selbst angenommenen Vermittelung einen Tractat einzugehen, und haben demnach zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Seine Majestät der König von Preußen den Fürsten von Hardenberg Ihren Staatskanzler etc., Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister etc., Ihren zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, den Grafen Axel von Löwenhielm etc., Ihren bevollmächtigten Minister am Wiener Congreß, welche Bevollmächtigte nach Auswechselung ihrer in gehöriger Gültigkeit und Richtigkeit befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel mit einander verabredet haben.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen tritt auf ewige Zeiten für Sich und Seine Thronfolger nach der Erbfolgeordnung vom 26. September 1810, Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Thronfolgern, das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen mit allen Zubehörungen, Inseln, Festungen, Städten und Ländern ab.

Zweiter Artikel.

Seine Majestät der König von Schweden und

— 40 —

Norwegen verpflichtet sich, Seiner Majestät dem König von Preußen mit der Beste Stralsund und den übrigen befestigten Punkten in Pommern und in der Insel Rügen, auch die dazu gehörigen Artillerie- und Militair-Effecten zu überliefern, so wie Seine Majestät gegen Seine Majestät den König von Dänemark durch den ersten Artikel des Kieler Tractats sich dazu verpflichtet hatte. Seine Schwedisch-Norwegische Majestät wird noch außerdem Seiner Preußischen Majestät 200 Stück Vertheidigungs-Geschütz und sechs Canonier-Chaluppen zur Küstenvertheidigung überliefern lassen.

Dritter Artikel.

Die von der Königlichen Regierung in Pommern contrahirte öffentliche Schuld geht auf Seine Majestät den König von Preußen als Pommerschen Landesherrn über, und Seine Majestät übernimmt die zur Tilgung dieser Schuld in jener Hinsicht festgesetzten Bestimmungen. Ausgenommen sind jedoch alle auf die Königliche Regierung in Pommern ehemals haftende Schulden, welche mit Einwilligung der Königlich Schwedischen Stände zu den Schwedischen Schulden geschlagen worden.

Vierter Artikel.

Die von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen gemachten Domainen-Schenkungen, welche sich auf eine jährliche Summe von 43,000 Rthlr. Pommersch Courant belaufen, sollen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen zurückgegeben werden, und Letzterer übernimmt die Vergütung der Donatarien.

Was die übrigen Krondomainial-Güter in Pommern und in der Insel Rügen betrifft, so sollen sie Seiner Majestät dem Könige von Preußen in dem Zustande übergeben werden, worin sie sich im Augenblick der Unterzeichnung gegenwärtigen Traktats befinden.

Fünfter Artikel.

Se. Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich, Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen für die Abtretung des Herzogthums Pommern und der Insel Rügen die Summe von drei Millionen fünfmalhunderttausend Rthlr. Preuß. Courant zu zahlen. diese Summe soll in den Terminen und unter den Bedingungen ausgezahlt werden, welche die Commissarien Sr. Maj. Des Königs von Preußen und Sr. Maj. Des Königs von Schweden und Norwegen näher verabreden und festsetzen werden. Gedachte Commissarien werden sich

unmittelbar nach der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats zu diesem Behuf in Berlin vereinigen.

Sechster Artikel.

Die Übergabe des Herzogthums Pommern und

— 41 —

des Fürstenthums Rügen an Se. Maj. den König von Preußen soll einen Monat nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats statt haben.

Siebenter Artikel.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen werden beiderseitig die mit nöthigen Vollmachten versehenen Commissarien ernennen, welche die Übergabe des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, dem Inhalte des gegenwärtigen Traktats gemäß, bewerkstelligen sollen.

Achter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich feierlichst, den Einwohnern von Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen nebst Zubehörungen, ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien zu bestätigen, so wie sie gegenwärtig bestehen, und in den Jahren 1810 und 1811. festgesetzt worden sind.

Neunter Artikel.

Se. Maj. Der König von Preußen verpflichtet Sich, die milden Stiftungen und namentlich die Universität zu Greiffswalde in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, und ihnen zu dem Ende den Genuß ihrer wirklichen Capitalien, Einkünfte und liegenden Gründe zu belassen.

Zehnter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich, den Englischen Handel in allen den Begünstigungen und Vorrechten zu erhalten, welche ihm durch den Stockholmer Tractat vom 3. März 1813 bewilligt und im Kieler Tractat vom 14. Januar 1814 zugesichert worden sind.

Eilfter Artikel.

Da die Einwohner des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen durch eine lange Vereinigung mit dem Königreich Schweden, sich mit den Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, in sehr genauen gegenseitigen, für das Glück beider Länder gleich wichtigen Bedarfs und Handelsverhältnissen befinden, so sind Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen übereingekommen,

den Handel zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen einer Seits, und dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen andrer Seits während eines fünf und zwanzigjährigen Zeitraums von Unterzeichnung gegenwärtigen Traktats an gerechnet, in demselben Zustande, worin er sich in diesem Au-

— 42 —

genblicke befindet, bestehen zu lassen, und weder von der einen noch von der andern Seite irgend eine Abänderung zu treffen, die ihn neuen nachtheiligen Abgaben Auslagen oder Anordnungen unterwerfe.

Zwölfter Artikel.

Jede von Pommerschen Unterthanen in Schweden und *vice versa* von Schwedischen Unterthanen in Pommern contrahirte Privat- oder öffentliche Schuld, soll unter den eingegangenen Bedingungen und in den bestimmten Terminen abgetragen werden.

Dreizehnter Artikel.

Die Schweden die sich gegenwärtig in Pommern und auf der Insel Rügen, und die Einwohner Pommerns und der Insel Rügen die sich in Schweden befinden, sollen völlige Freiheit haben, in ihr Vaterland zurückzukehren, und über ihr Eigenthum, bewegliches und unbewegliches Vermögen, nach ihrem Wohlgefallen zu schalten und zu walten, ohne die geringste Steuer, Zoll oder irgend eine andre Abgabe davon zu entrichten. Die Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte sollen während des Zeitraums der ersten sechs Jahre von der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats an gerechnet, völlige Freiheit haben, ihren Wohnungsort nach Willkühr zu verändern. Nur allein liegt ihnen ob, in gedachtem Zeitraume ihr Eigenthum einem Unterthan der Macht, die sie verlassen, zu verkaufen oder zu vermieten. Die Güter derer, die nach Ablauf der gesetzten Frist dieser Verfügung nicht genügt haben, sollen durch die obrigkeitliche Behörde, öffentlich dem Meistbietenden verkauft, und der Ertrag dem Eigenthümer zugestellt werden. Während der sechs Jahre soll es einem jeden frei stehen, von seinem Eigenthum den Gebrauch zu machen, der ihn für gut dünken wird, da der gänzliche Genuß desselben ihm förmlich gewährt ist. Die Eigenthümer und ihre Agenten können auch frei und ungehindert von einem Staate nach dem andern reisen, um als Unterthanen der einen und der andern Macht ihre Angelegenheiten zu berichtigen und ihre Rechte zu verwahren.

Vierzehnter Artikel.

Die zu den Domainen gehörigen Archive, Documente und andre Privat- oder öffentliche Papiere, die Pläne und Karten der Festungen, Städte und Länder, welche durch den gegenwärtigen Tractat Seiner

Majestät dem König von Preußen abgetreten worden sind, imgleichen die zum Vermessungs-Bureau gehörigen Carten und Papiere sollen binnen sechs Monaten, oder wenn dies nicht möglich ist, spätestens binnen Jahresfrist, nach Übergabe der Länder selbst, von den Commissarien Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen den Commissarien Seiner Majestät des Königs von Preußen überliefert werden.

— 43 —

Fünftehnter Artikel.

Die Gehalte und Besoldungen der öffentlichen Beamten im Herzogthum Pommern und in dem Fürstenthum Rügen, fallen, vom Tage der Übergabe dieser Provinzen an gerechnet, Seiner Majestät dem Könige von Preußen zur Last. Die Pensionaire sollen die ihnen von ihrer gegenwärtigen Regierung bewilligten Pensionen ohne Verzug oder Verminderung behalten.

Sechszehnter Artikel.

Der Lauf der Posten soll auf dieselbe Art, wie er im Augenblick der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats bestehet, auf dem Fuß der vollkommensten Reciprocität zwischen beiden hohen contrahirenden Theilen, beibehalten werden.

Siebenzehnter Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile werden Se. Majestät den Kaiser aller Reußen und Se. Majestät den König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland einladen, den verschiedenen im gegenwärtigen Tractat festgesetzten Bedingungen, sowohl als den gegenseitigen Erklärungen der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen und Sr. Majestät des Königs von Dänemark, die dem gegenwärtigen Tractat beigefügt sind, Ihre Beistimmung zu geben.

Achtzehnter Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechswöchentlicher Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, oder eher, wenn es thunlich ist, zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten gegenwärtigen Tractat unterzeichnet, und das Insiegel ihrer Wappen begedruckt.

Geschehen zu Wien den 7. Junii, im Jahre Christi 1815.

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Freiherr **von Humboldt.**

(L. S.) Graf Carl Axel **von Löwenhielm.**

Nachdem Wir, erster Bevollmächtigter Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen am Wiener Congreß, in den zwischen den Schwedischen und Preußischen Höfen verabredeten und festgesetzten Ausgleichungen als Vermittler eingetreten sind, erklären

— 44 —

Wir, daß der am heutigen Tage zwischen Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, und Sr. Majestät dem Könige von Preußen unterzeichnete Tractat, nebst den beiden dazu gehörigen Dänischen und Schwedischen Separat-Erklärungen mit allen darinnen enthaltenen Clauseln, Bedingungen und Bestimmungen, unter Vermittelung Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen abgeschlossen worden ist. Zu dessen Urkund haben Wir Kraft Unserer General-Vollmachten, und in Unserer Eigenschaft als Erster Bevollmächtigter Höchstbesagter Majestät am Wiener Congreß, gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, und mit Unserm Wappensiegel bedrucken lassen.

Geschehen zu Wien den 7. Junii, im Jahre des Heils 1815.

(L. S.) Der Fürst **von Rasoumoffsky.**

Besondrer und geheimer Artikel.

Da Seine Majestät der König von Preußen den Wunsch gehegt, zur völligen Ausgleichung der in Gefolge des unterm 14. Januar 1814 zu Kiel abgeschlossenen Tractats zwischen Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen und Seiner Majestät dem König von Dänemark erhobenen Zwistigkeiten, möglichst beizutragen; so hat Allerhöchstderselbe die von den Bevollmächtigten Seiner Königl. Dänischen Majestät unterzeichnete hier nachstehende Erklärung Ihres Hofes erlangt, und dem Bevollmächtigten Seiner Königl. Schwedischen Majestät übergeben lassen.

„Se. Königl. Dänische Majestät erklären hiermit auf das förmlichste, und in Folge eines mit Sr. Majestät dem König von Preußen eingegangenen Vergleichs, daß sie in Bezug auf Schweden allen auf die Nicht-Vollstreckung des siebenten Artikels des Friedenstractats vom 14. Januar 1814. begründeten Ansprüchen und Reclamationen entsagen. Daß Sie Seine Majestät den König von Schweden und Norwegen von der Zahlungs-Verbindlichkeit der auf eine zu Gunsten Ihrer, stipulirte Million Reichsthaler Schwedisch Banco, noch schuldigen 600,000 Rthlr. Schwedisch Banco lossprechen, und daß Sie von jetzt

HIS-Data: Die in der Vorlage vor jeder Zeile wiederholten Anführungsstriche werden hier durch eine gestrichelte Linie angedeutet.

I an den Kieler Tractat so ansehen werden, als habe er seinem Inhalte
I nach, und in allen durch gegenwärtige Declaration nicht abgeänderten
I oder modificirten Bedingungen und Clauseln völlige und ganze Kraft
I behalten.

— 45 —

I Gegenwärtige im Namen Ihres erlauchten Souverains gegebene
I Erklärung der Dänischen Bevollmächtigten soll von Seiner Königl.
I Dänischen Majestät ratificirt und die Ratification binnen sechswö-
I chentlicher Frist dem Ministerio Seiner Majestät des Königs von Preu-
I ßen übergeben werden, um gegen die Königl. Schwedische Ratifica-
I tion einer unterm heutigen *dato* von dem Königl. Schwedischen Be-
I vollmächtigten ertheilten gleichmäßigen Erklärung ausgewechselt zu
I werden.

I Zu dessen Urkund haben die Bevollmächtigten Seiner Majestät
I des Königs von Dänemark gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, und
I Ihr Wappen-Siegel beigedruckt.

I Geschehen zu Wien den 7. Junii 1815.

I (unterzeichnet:)

I (L. S.) Der Graf Chr. **Bernstorff**.

I (L. S.) Der Graf Joachim **Bernstorff**.“

I Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen hat
I Seiner Seits eine von Seinen Bevollmächtigten unterzeichnete förmliche
I Erklärung folgenden Inhalts dem Preußischen Hofe übergeben
I lassen, um von demselben den Bevollmächtigten Seiner Majestät des
I Königs von Dänemark ausgehändigt zu werden.

I „Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen erklären
I hiermit auf das förmlichste, daß in Folge eines mit Seiner Majestät
I dem König von Preußen eingegangenen Vergleichs, sie, in Bezug auf
I den unterm 14. Januar 1814 zwischen Schweden und Dänemark un-
I terzeichneten Friedenstractat allen Ansprüchen und Reclamationen
I entsagen, welche später als der Abschluß dieses Friedens eingetreten
I sind, und sich insbesondere auf Nicht-Vollstreckung des fünfzehnten
I Artikels des besagten Tractats gründen, und daß Seine Majestät von
I jetzt an obgesagten Tractat so ansehen werde, als habe er seinem gan-
I zen Inhalte nach, und in allen durch die gegenwärtige Erklärung nicht
I abgeänderten oder modificirten Bedingungen und Clauseln völlige
I und ganze Kraft behalten.

I diese vom Schwedischen Bevollmächtigten im Namen seines Er-
I lauchten Souverains ausgestellte Erklärung soll von Seiner Schwe-
I disch-Norwegischen Majestät ratificirt, und die Ratification binnen

sechswöchentlicher Frist dem Ministerio Sr. Majestät des Königs von Preußen übergeben werden, um gegen die Ratification Sr. Königl. Dänischen Majestät einer unterm heutigen dato von den Bevollmächtigten dieses Souverains ertheilten gleichmäßigen Erklärung ausgewechselt zu werden.

Zu dessen Urkund hat der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwe-

— 46 —

gen gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und sein Wappen-Insiegel begedruckt.

Geschehen zu Wien den 7. Junii 1815.

(unterzeichnet,;)

(L. S.) Der Graf Axel **von Löwenhielm.**“

Gegenwärtiger besondrer und geheimer Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wäre er wörtlich im Tractat mit aufgeführt. Er soll ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechswöchentlicher Frist ausgewechselt werden.

Geschehen zu Wien den 7. Junii, im Jahre Christi 1815.

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Freiherr **von Humboldt.**

(L. S.) Graf Carl Axel **von Löwenhielm.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)